

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Stromlieferung

## AGB für die Stromlieferung der energieUri AG

### an Kunden in der Grundversorgung

#### 1. Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB Stromlieferung») ist die Lieferung von elektrischer Energie durch die energieUri AG (nachfolgend «energieUri») an den Kunden. Netzanschluss und Netznutzung werden in diesen AGB Stromlieferung nicht geregelt.

Die AGB Stromlieferung werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Kunde keine Möglichkeit hat, die AGB Stromlieferung elektronisch einzusehen, stellt ihm energieUri diese in Papierform zu.

#### 2. Kunde

2.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB Stromlieferung gilt jeder Endverbraucher (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) sowie Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen, und welche nicht von ihrem Wahlrecht nach freiem Netzzugang i.S.v. Art. 6 Abs. 1 StromVG Gebrauch gemacht haben. Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde. Keine Kunden im Sinne der AGB Stromlieferung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Der Weiterverkauf von elektrischer Energie ist, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 vorstehend genannten Verbraucher, untersagt. Auf den Preisen von energieUri dürfen in den unter Ziffer 2 vorstehend genannten Verbraucher keine Aufschläge gemacht werden.

2.2 Mit dem Bezug von Strom, der durch energieUri geliefert wird, entsteht das Stromlieferverhältnis und der Kunde anerkennt die vorliegenden AGB Stromlieferung. Dabei gilt der Strom mit der Ausspeisung aus dem Verteilnetz der energieUri, als geliefert.

#### 3. Energiebezug

Die Energie von energieUri gilt dann als bezogen, wenn sie vom Kunden aus dem Verteilnetz ausgespiessen wird. Die Lieferung von elektrischer Energie durch energieUri dauert bis zur ordentlichen Kündigung bzw. Abmeldung des Kunden in der Grundversorgung auf den bekanntgegebenen Zeitpunkt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vollumfänglich für die Bezahlung der bezogenen Energie. Anschliessend haftet der Eigentümer bis zur Bekanntgabe eines neuen Endverbrauchers.

#### 4. Energieproduktion

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) oder bei Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage mit Eigenverbrauch durch den Kunden, ändert sich die Liefersituation. Dies hat eventuell einen Segmentwechsel zur Folge. Dabei gilt es energieUri schadlos zu halten.

#### 5. Unterbrechungen / Einschränkungen

5.1 EnergieUri hat das Recht, die Netznutzung und damit die Stromlieferung gemäss den AGB Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen. Massgebend dafür sind die dortigen Bestimmungen.

#### 6. Messung

6.1 Für die Bestimmung des Umfangs des Energiebezugs durch den Kunden sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. EnergieUri stellt für die elektrische Energie Rechnung an den Kunden.

6.2 Im Rahmen dieser AGB Stromlieferung kann keine Verantwortung bzw. Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt und allenfalls nötige Zählerinstallationen übernommen werden. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden wird ausgeschlossen.

#### 7. Produkte, Preise und Abgaben

7.1 Die Preise für die Energie richten sich nach den jeweils publizierten Preisen. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen und Verbrauchscharakteristika zugrunde. Die Einteilung der Kunden in die jeweiligen Segmente erfolgt durch energieUri allein und soweit nicht vertraglich anders vereinbart, ohne Einflussnahme durch den Kunden. Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, trifft energieUri mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen. Preisanpassungen erfolgen mittels Bekanntgabe in den üblichen Medien und/oder durch Bekanntgabe gegenüber dem Kunden.

7.2 Sämtliche bestehenden und künftigen Steuern, Abgaben sowie Belastungen auf dem Strompreis gehen zu Lasten des Kunden. Nicht in den Preisen enthalten sind die Kosten für die Belieferung des Kunden über das Netz. Die dafür fällig werdenden Beträge werden separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnung umfasst neben dem Energiebezug auch die Netznutzung sowie die in Ziff. 7 hiervoor genannten Abgaben.

8.2 Pro Zähler wird im Grundsatz nur eine Rechnung ausgestellt. Allfällige Aufteilungen des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien werden separat in Rechnung gestellt.

8.3 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Bei Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge des Kunden Mahngebühren, allfällige Spesen sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von energieUri gestattet.

8.4 Belasten Dritte (Banken, Post etc.) aufgrund der Zahlungsmethode des Kunden energieUri Spesen, so ist energieUri berechtigt, diesen Spesenabzug nachzubelasten.

8.5 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilrechnungen zu verweigern.

8.6 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden.

8.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von energieUri oder vom Netzbetreiber während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung von energieUri richtiggestellt werden.

8.8 EnergieUri behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. EnergieUri ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.) oder Prepaymentzähler einzubauen, wenn bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen von energieUri übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

8.9 Wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Stromrechnungen bezahlt werden, kann energieUri unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen. EnergieUri ist berechtigt, allfällig entstandenen finanziellen Schaden dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 9. Vertragsverletzung

EnergieUri kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Stromlieferung bzw. des Vertrages verstösst.

## 10. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

EnergieUri haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, politische Massnahmen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von energieUri befinden und für die energieUri nicht verantwortlich ist.

EnergieUri schliesst sämtliche weitere Haftungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aus. EnergieUri schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. EnergieUri haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Auf jeden Fall schliesst energieUri jede Haftung soweit gesetzlich zulässig für einfache Fahrlässigkeit sowie für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden vollständig aus.

## 11. Änderungen

EnergieUri ist berechtigt, die AGB Stromlieferung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

## 12. Meldepflichten

12.1 Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind energieUri mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

12.2 Die Abmeldung eines Kunden in der Grundversorgung bewirkt die Auflösung des Energiebezugsvertrages mit energieUri auf den bekanntgegebenen Zeitpunkt.

12.3 Lastprofiländerungen (z.B. veränderte Schichtpläne, Installation einer Stromerzeugungsanlage) sind, soweit durch den Kunden erkennbar, energieUri rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

## 13. Datenschutz

13.1 Die im Zusammenhang mit der Stromlieferung erhobenen oder zugänglich gemachten Personendaten (u.a. Kontakt-, Mess-, Steuer- und/oder Regeldaten) werden zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Leistungen verarbeitet und genutzt. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Bereitstellung von Strom sowie die Aufdeckung von Missbräuchen.

13.2 EnergieUri ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. EnergieUri verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.

13.3 EnergieUri ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsgemässen Bearbeitung weiterzugeben. EnergieUri stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch Dritte denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt wie denjenigen bei der Datenbearbeitung durch energieUri. Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten von energieUri wenden (datenschutz@energieuri.ch).

## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. **Gerichtsstand ist Altdorf.**

## 15. Publikation

Die aktuellen AGB Stromlieferung können bei energieUri oder auf der Webseite von energieUri, [www.energieuri.ch](http://www.energieuri.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

## 16. Inkrafttreten

Diese AGB Stromlieferung treten am 01. Mai 2025 in Kraft und ersetzen ab Inkrafttreten alle früheren AGB Stromlieferung.